

# Grazer Zeitung



Das Land  
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 216

Stück 20

Ausgegeben und versendet  
am 15. Mai 2020

## INHALT

### Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

63. Auftragsbekanntmachung (Weiterentwicklung des Bibliothekssystems „LIBELLE“)	196
64. Neufestsetzung der Verrechnungssätze für Gemeindearbeitskräfte ab 1. Mai 2020	196
65. Neufestsetzung der Verrechnungssätze für die Interessentenhanddienste ab 1. Mai 2020	197

### Verlautbarungen anderer Behörden:

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag; Verordnung über die Änderung der Betriebszeiten der „Stadtapotheke“ in 8600 Bruck an der Mur, Herzog-Ernst-Gasse 11	198
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung; Kundmachung der Änderung der Zeiten für den Parteienverkehr gemäß § 13 Abs. 5 AVG 1991	198
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung; Amerikanische Faulbrut der Bienen, Verfahren nach dem Bienen-seuchengesetz, Aufhebung der Sperrverordnung; Verordnung	199
Bezirkshauptmannschaft Murau; Verordnung über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr	199
Bezirkshauptmannschaft Murtal; Mag. pharm. Marion Großegger, öffentliche Apotheke (Adler-Apotheke) in Knittelfeld, nachträgliche Standortfestsetzung; Kundmachung	200

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: [abteilung2@stmk.gv.at](mailto:abteilung2@stmk.gv.at)

**Stück 21 Erscheinungstermin:** Freitag, 22.05.2020

**Redaktionsschluss:** Dienstag, 10.00 Uhr

**Stück 22 Erscheinungstermin:** Freitag, 29.05.2020

**Redaktionsschluss:** Mittwoch, 10.00 Uhr

[www.grazerzeitung.at](http://www.grazerzeitung.at)

---

## Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

---

A1 Organisation und Informationstechnik

Nr. 63

ABT01-47054/2020

8. Mai 2020

### Auftragsbekanntmachung

**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik, Burggasse 2, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung1@stmk.gv.at](mailto:abteilung1@stmk.gv.at), [www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/83196>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/83196>

**Bezeichnung des Auftrags:** Weiterentwicklung des Bibliothekssystems „LIBELLE“

**Art des Auftrags:** Dienstleistungen

**Kurze Beschreibung:** siehe Ausschreibungsunterlagen

**Aufteilung des Auftrags in Lose:** nein

**Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:** 48 Monate

**Verfahrensart:** offenes Verfahren

**Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:** 15. Juni 2020, 10.00 Uhr

**Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:** 8. Mai 2020

**Dokument-ID:** 83196-00

Für das Land Steiermark:  
Der Landeshauptmann:  
Schützenhöfer

---

A7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Nr. 64

ABT07-943/2020-12

6. Mai 2020

### Neufestsetzung der Verrechnungssätze für Gemeindearbeitskräfte ab 1. Mai 2020

Die Abteilung 7 hat die mit 1. Mai 2020 gültigen Verrechnungssätze für den Einsatz von Arbeitskräften, die auf Baustellen der Förderungsprogramme der A7 von den Gemeinden beigestellt werden, bekannt gegeben.

**Ab 1. Mai 2020 gelten daher folgende Verrechnungssätze:**

Beschäftigungsgruppe		€ / Stunde
Vizepolier Hauptpartieführer	I	34,60
Facharbeiter Vorarbeiter	II a)	33,60
Angelernte Bauarbeiter Partieführer, Walzenführer Qualifizierte Hilfsarbeiter	III a) d)	30,60 28,50
Bauhilfsarbeiter	IV	26,10

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Wlattnig

A7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Nr. 65

ABT07-943/2020-13

6. Mai 2020

**Neufestsetzung der Verrechnungssätze für die Interessentenhanddienste ab 1. Mai 2020**

Die Abteilung 7 hat die mit 1. Mai 2020 zur Verrechnung gelangenden Stundensätze für Interessentenhanddienste bekanntgegeben, da auf Grund der letzten Änderung des Kollektivvertrages für Bau- und Holzarbeiter eine Neufestsetzung notwendig geworden ist.

**Ab 1. Mai 2020 gelten daher folgende Verrechnungssätze:**

Beschäftigungsgruppe		€ / Stunde
Facharbeiter Vorarbeiter	II a)	16,53
Angelernte Bauarbeiter Führer von Zugmaschinen	III b)	14,70
Bauhilfsarbeiter	IV	12,82

Für die Verrechnung der neuen Interessentenzugdienste wird empfohlen, die ÖKL-Richtwerte für die Maschinenselbstkosten heranzuziehen:

Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung, Gußhausstraße 6, 1040 Wien,  
<http://www.oekl.at/richtwerte>

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Wlattnig

---

## Verlautbarungen anderer Behörden

---

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

BHBM-64008/2016-18

8. Mai 2020

### Verordnung über die Änderung der Betriebszeiten der „Stadtapotheke“ in Bruck an der Mur

Gemäß des § 8 Abs 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2020, werden für die **öffentliche Apotheke „Stadtapotheke“ in 8600 Bruck an der Mur, Herzog-Ernst-Gasse 11, Inh. Mag. pharm. Julia Horn** durch die Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag nach Anhörung der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Steiermark und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, **die Betriebszeiten (Offenhaltezeiten)** wie folgt festgesetzt:

Montag	08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt der Grazer Zeitung kundgemacht und tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Sämtliche bisher erlassene Verordnungen betreffend die Regelung der Betriebszeiten der Stadtapotheke Bruck an der Mur treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:  
Preiner

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

BHGU-24071/2015-32

8. Mai 2020

### Kundmachung der Änderung der Zeiten für den Parteienverkehr gemäß § 13 Abs. 5 AVG 1991

**An der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung beginnt am 15. Mai 2020 die Wiederaufnahme des Parteienverkehrs gegen vorherige telefonische Terminvereinbarung.**

Gemäß § 13 Abs. 5 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung wird für die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung ab 15. Mai 2020 festgelegt:

<b>Amtsstunden:</b>	<b>Montag bis Donnerstag</b>	<b>08.00 – 15.00 Uhr</b>
	<b>Freitag</b>	<b>08.00 – 12.30 Uhr</b>
<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	<b>Montag bis Freitag</b>	<b>08.00 – 12.30 Uhr</b>

und nach Terminvereinbarung

An jedem ersten Mittwoch im Monat wird in der Zeit von 08.00 – 12.00 Uhr ein Bürger- und Projektsprechtag für Angelegenheiten des Gewerbe-, Wasser-, Forstrechts etc. abgehalten.

Für die **Einbringung von Schriftstücken gemäß § 13 AVG** an die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung stehen folgende Adressen zur Verfügung:

**1) Einbringen von Schriftstücken per Post:** Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, 8020 Graz, Bahnhofgürtel 85/II

**2) Elektronische Anbringen:**

Anbringen können auch elektronisch (E-Mail, Fax oder Online-Formulare) eingebracht werden, wobei jedoch die technischen Voraussetzungen zu beachten sind. Elektronische Anbringen, die uns außerhalb der Amtsstunden übermittelt werden, werden erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Daher gelten diese Anbringen auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt.

**2a) Einbringen von Schriftstücken per Telefax** (0316) 7075-333

**2b) Einbringen von Schriftstücken per E-Mail** [bhgu@stmk.gv.at](mailto:bhgu@stmk.gv.at)

**2c) Online-Formulare** Eine Übersicht über alle Online-Formulare finden Sie unter der Adresse <http://www.e.government.steiermark.at/>

Für **Zwischenerledigungen** nach Aufforderung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den nachfolgenden Bereichen stehen weiters folgende Adressen zur Verfügung:

Kanzleileitung und Innerer Dienst	<a href="mailto:bhgu_kanzlei@stmk.gv.at">bhgu_kanzlei@stmk.gv.at</a>
Gemeindeangelegenheiten und Wahlen	<a href="mailto:bhgu_gemeinden_und_wahlen@stmk.gv.at">bhgu_gemeinden_und_wahlen@stmk.gv.at</a>
Umwelt und Agrarwesen	<a href="mailto:bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk.gv.at">bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk.gv.at</a>
Strafwesen	<a href="mailto:bhgu_strafwesen@stmk.gv.at">bhgu_strafwesen@stmk.gv.at</a>
Anlagenreferat	<a href="mailto:bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at">bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at</a>
Kinder- und Jugendhilfe	<a href="mailto:bhgu_kinder_und_jugendhilfe@stmk.gv.at">bhgu_kinder_und_jugendhilfe@stmk.gv.at</a>
Sozialhilfe	<a href="mailto:bhgu_sozialhilfe@stmk.gv.at">bhgu_sozialhilfe@stmk.gv.at</a>
Sozialarbeit	<a href="mailto:bhgu_sozialarbeit@stmk.gv.at">bhgu_sozialarbeit@stmk.gv.at</a>
Sanitätswesen	<a href="mailto:bhgu_sanitaetsreferat@stmk.gv.at">bhgu_sanitaetsreferat@stmk.gv.at</a>
Veterinärwesen	<a href="mailto:bhgu_veterinaerreferat@stmk.gv.at">bhgu_veterinaerreferat@stmk.gv.at</a>
Forstwesen	<a href="mailto:bhgu_forstfachreferat@stmk.gv.at">bhgu_forstfachreferat@stmk.gv.at</a>

Die Bezirkshauptfrau:  
Unger

---

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

BHGU-127388/2019-11

12. Mai 2020

**Amerikanische Faulbrut der Bienen, Verfahren nach dem Bienenseuchengesetz,  
Aufhebung der Sperrverordnung; Verordnung**

Gemäß § 3 a Abs. 3 Bienenseuchengesetz 1988, BGBl. Nr. 290/1988 i.d.g.F., wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 3. Oktober 2019, GZ: BHGU-127388/2019-5, mit welcher wegen des Auftretens von Bösartiger Faulbrut der Bienen (Amerikanische Faulbrut) die Festlegung einer Zone verfügt wurde, aufgehoben.

Die Bezirkshauptfrau:  
i.V. Hö nger

---

Bezirkshauptmannschaft Murau

BHMU-38039/2020-8

11. Mai 2020

**Verordnung über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 i.V.m. § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl I Nr. 56/2016, wird verordnet:

**§ 1**

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Murau das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

**§ 2**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 2020 in Kraft und mit 15. Oktober 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:  
W a l d n e r

---

Bezirkshauptmannschaft Murtal

BHMT-50162/2018-3

13. Mai 2020

**Mag. pharm. Marion Großegger, öffentliche Apotheke (Adler Apotheke) in Knittelfeld;  
nachträgliche Standortfestsetzung; Kundmachung**

Die Adler Apotheke Mag. pharm. Marion Großegger KG, 8720 Knittelfeld, Bahnstraße 27, vertreten durch die Thurnherr Wittwer Pfefferkorn & Partner Rechtsanwälte GmbH, 6850 Dornbirn, Messestraße 11, hat um nachträgliche Festsetzung des Standortes der von ihr betriebenen öffentlichen Apotheke angesucht.

Der Standort soll folgendes Gebiet umfassen:

„Von der Betriebsstätte in der Bahnstraße 27 Richtung Osten durch den Kreisverkehr der Bahnstraße entlang in die Leobner Straße. Diese entlang Richtung Nordosten durch den Kreisverkehr in die Preger Straße; deren Straßenverlauf folgend Richtung Nordwesten bis zum Kreisverkehr mit der L 518 (Bundesstraße/Wiener Straße). Die Wiener Straße Richtung Südsüdwest bis zur Höhe der Ordnungsnummer 24. Von der Wiener Straße Richtung Osten in die Grillparzer Straße. Die Grillparzer Straße entlang bis zur Ziegelstraße. Der Ziegelstraße entlang bis zur Kreuzung mit der Robert-Stolz-Gasse/Seckauer Straße; diese Richtung Süden durch den Kreisverkehr zurück zum Ausgangspunkt in der Bahnstraße 27. Sämtliche Straßenzüge beidseitig.“

§ 46 Abs. 5 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, i.d.F. BGBl. I Nr. 16/2020, regelt, dass über einen Antrag auf Erweiterung des bei Erteilung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke gemäß § 9 Abs. 2 festgesetzten Standortes oder um nachträgliche Festsetzung des Standortes, wenn dieser bei Erteilung der Konzession nicht gemäß § 9 Abs. 2 bestimmt wurde, das für die Konzessionerteilung vorgesehene Verfahren durchzuführen ist.

Gemäß § 48 Apothekengesetz können die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens 6 Wochen, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für Steiermark“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal einbringen.

Später eingelangte Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

46/2020

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:  
P l ö b s t

## Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

### I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit: Telefonnummer im Telefonbuch.
2. Außerhalb der Dienstzeit sind Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar. Entnehmen Sie die Rufnummer dem Telefonbuch.  
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando, Telefon (0 59 1 33) 61 30-305 verständigt. Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando, Telefon (0 59 1 33) 6320-305 verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die LWZ Steiermark unter der Nummer (0 31 6) 877-77.

### II. Amt der Steiermärkischen Landesregierung

#### Landeswarnzentrale in der Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung

(Meldestelle für Ölalarm, Unfälle mit sonstigen Wasser gefährdenden Stoffen sowie Unfälle mit gefährlichen Gütern und für alle anderen Katastrophen und Unfälle, zum Beispiel Hochwasser, Fischsterben, Lawinen, Brände, Erdbeben, Strahlenunfälle sowie sonstige unaufschiebbare Nachrichten)

während und außerhalb der Dienstzeit **Telefon (0 31 6) 877/DW. 77**

**Telefon (0 31 6) 83 53 53**

**Telefax (0 31 6) 877/DW. 30 03**

**Notruf 130**

**E-Mail: lwz@stmk.gv.at**

#### Büro für

## BÜRGERBERATUNG

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

- **Auskünfte** über Zuständigkeiten
- **Beratung** über Verfahrenswege
- **Information** über Tätigkeiten der Landesdienststellen durch Auflage von Broschüren und Veranstaltung von Ausstellungen
- Bereitstellung der **Stellenausschreibungen** des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und verschiedener **Merkblätter**

Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr und Freitag 8 bis 12.30 Uhr

Telefon (0 31 6) 877-26 70, 8010 Graz, Burgring 4, E-Mail: abt01\_bb@stmk.gv.at

Österreichische Post AG  
WZ 02Z032440 W  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 2 Zentrale Dienste  
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.  
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.